



Hauptsatzung

des Landkreises Mansfeld-Südharz

(HS LK MSH)

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1	Name und Sitz.....	4
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel	4

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3	Kreistag	5
§ 4	Zuständigkeiten des Kreistages, Festlegung von Wertgrenzen	5
§ 5	Ausschüsse des Kreistages	6
§ 6	Beschließende Ausschüsse	6
§ 7	Beratende Ausschüsse	8
§ 8	Geschäftsordnung	9
§ 9	Landrat, Anfragen	9
§ 10	Gleichstellungsbeauftragte.....	10
§ 11	Behindertenbeauftragte.....	10

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 12	Bürgerbefragung	10
§ 13	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	11

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 14	Ortsübliche Bekanntmachung	11
------	----------------------------------	----

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 15	Sprachliche Gleichstellung	12
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

Aufgrund der Regelungen in §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 2. November 2020, hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 17. Februar 2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Mansfeld-Südharz“. Er hat seinen Sitz in Sangerhausen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Landkreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen des Landkreises wird in einem Halbrundschild geführt. Das Schild ist halbgespalten und geteilt; vorn Geviert, 1 und 4: sechsfach Silber über Rot geteilt; 2 und 3: in Silber sechs (3:3) rote Rauten; hinten in Silber eine stilisierte natürliche rote Rose; unten in Grün ein silbernes Dreieck, belegt mit einem schräggekreuzten schwarzen Bergmannsgezähe.

(3) Die Flagge des Landkreises besteht aus zwei Querstreifen in den Farben Grün und Weiß. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. In ihrer Mitte befindet sich das Landkreiswappen. Seine Höhe beträgt zwei Drittel der Flaggenhöhe. Die Teilungslinie des Wappens liegt auf der Linie, an der Grün und Weiß zusammentreffen. Die Flagge des Landkreises kann auch die Form einer Hängefahne oder eines Banners haben. Dabei ist Grün die der Fahnenstange zugewandte Farbe bzw. links. Das Wappen ist in Bezug auf die Streifenanordnung um 90°gedreht; seine Breite beträgt drei Fünftel der Flaggenbreite.

(4) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das in der Mitte ein Bild des Wappens des Landkreises und in der Umschrift die Worte „Landkreis Mansfeld-Südharz“ enthält.

II. ABSCHNITT
Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3
Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeiten des Kreistages, Festlegung von Wertgrenzen

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) jeweils im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 200.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 300.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 7.500 EURO nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt und
7. Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert ab der vorstehend genannten Wertgrenze (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) als erheblich gilt und
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises und seiner Eigenbetriebe, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigen (§ 121 Abs. 3 i. V. m. § 99 Abs. 6 KVG LSA).

§ 5

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

1. beschließenden Ausschüsse:
 - Kreisausschuss,
 - Jugendhilfeausschuss,
 - Bau- und Vergabeausschuss,
 - Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe
 - a) Rettungsdienst
 - b) Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz.
2. beratenden Ausschüsse:
 - Wirtschaft, Umwelt und Regionale Entwicklung,
 - Finanzausschuss,
 - Schul-, Sport- und Kulturausschuss,
 - Sozial- und Gesundheitsausschuss.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes vor. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig.

(2) Der Kreisausschuss besteht aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seine allgemeine Vertretung (ohne Stimmrecht). Ist auch die allgemeine Vertretung verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, welche den Landrat im Vorsitz vertritt.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, soweit nicht durch diese Satzung oder durch die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe etwas anderes bestimmt ist, über folgende Angelegenheiten:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Besoldungsgruppe A 9, sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der im § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, bei Vermögenswerten von 100.000 bis 200.000 EURO,
3. über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der im § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, bei Vermögenswerten von 100.000 bis 300.000 EURO und

(4) Aufgaben, Besetzung, Vorsitz und Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -, den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen sowie der vom Kreistag beschlossenen Satzung des Jugendamtes.

(5) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, der aus seiner Mitte heraus bestimmt wird. Dieser ist für alle Vergaben von freiberuflichen oder gewerblichen Leistungen mit einem Auftragswert ab 100.000 EURO zuständig, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, VOL/A, VOB/A oder der HOAI fallen. Ausgenommen hiervon sind alle Vergaben für die Eigenbetriebe des Landkreises sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmen sich nach

dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Landrat oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst besteht aus 7 Mitgliedern des Kreistages, je einem Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie dem Landrat als Vorsitzenden. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz besteht aus 8 Mitgliedern des Kreistages, zwei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Landrat als Vorsitzenden.

(7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(2) Der Ausschussvorsitzende in beratenden Ausschüssen wird den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen; § 50 KVG LSA bleibt unberührt.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Finanzausschuss, 7 sachkundige Einwohner
2. Schul-, Sport – und Kulturausschuss, 7 sachkundige Einwohner
3. Sozial- und Gesundheitsausschuss, 7 sachkundige Einwohner
4. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung, 7 sachkundige Einwohner

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Landrat, Anfragen

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 9 (Endamt) sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis TVöD EG 9c) sowie
2. die im § 4 Ziff. 2 bis 8 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort und die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten.

(3) Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats zu antworten. Die Antwort ist in die Niederschrift aufzunehmen. Kann die Anfrage im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragesteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragesteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich erstattet werden.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Durch den Kreistag ist im Einvernehmen mit dem Landrat zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 11

Behindertenbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Behindertenbeauftragte, die ehrenamtlich tätig ist.

(2) Die Behindertenbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten ihrer Aufgabengebiete ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 14

Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen im Internet unter der Internetadresse www.mansfeldsuedharz.de und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. In den Regionalausgaben für Sangerhausen, Hettstedt und Eisleben der Mitteldeutschen Zeitung wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung, unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung sind im Internet unter www.mansfeldsuedharz.de bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind durch Veröffentlichung im Internet unter www.mansfeldsuedharz.de und durch Aushang in der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter www.mansfeldsuedharz.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.

(5) Öffentliche Bekanntmachungen zu Sitzungen sind durch den Landrat zu zeichnen.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz i. d. F. vom 18. Februar 2021 und alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

Sangerhausen, den 03. November 2021



Landrat



Dienststempel